

Somit ist Göllers Werk über die Pönitentiarie viel mehr als eine kirchenrechtliche Monographie über eine kuriale Behörde; es gibt auch, besonders im 2. Bande, einen bedeutungsvollen Schlüssel zur Beurteilung der Ereignisse vor und während der Glaubensspaltung in Deutschland, die ganz gewiss einen wesentlich anderen Verlauf genommen und nicht so tiefgehende Wurzeln getrieben haben würde, wenn die Klagen gegen Rom und die Finanzwirtschaft an der Kurie weniger begründet gewesen wären. — Die Quellen des 2. Teiles laufen der Darstellung im ersten parallel und sind, wie kaum betont zu werden braucht, ein Magazin von originalen Belegen, die für immer ihren absoluten Wert behalten und an deren Hand jeder den darstellenden Teil auf seine Richtigkeit prüfen kann.

Dass die Kompositionen erst durch Sixtus IV. eingeführt worden seien, leugnet Göller (80) mit Recht; doch stützte sich Kardinal Loreri zu ihrer Verteidigung gegen Kardinal Contarini vornehmlich auf Anordnungen dieses Papstes (Röm. Quartalschrift 14, 105 flg.). S. 168 Z. 1 dürfte wohl pro pauperibus statt pro praesentibus zu lesen sein. — Dass die „Bulle Pastoralis officii“, die Leo X. am 13. Dezember 1513 sacro approbante concilio erliess, in der 8. Sessio vom 19. Dezember nicht verlesen worden sei, ist zweifellos richtig; es müsste aber etwas schärfer unterschieden werden zwischen dieser Bulle und der andern vom 19. Dezember 1513 „In Apostolici culminis“, die als bulla mandati die Ausführung jener ersten unter Beifügung neuer Strafsätze anordnet. Nur diese letztere wurde den Konzilsvätern zur Abstimmung vorgelegt, die erstere nicht, wahrscheinlich weil Leo X. die Reform der Kurie ohne Einmischung des Konzils vornehmen wollte. — Andererseits hat Göller einen Erlass des Papstes Pius IV. mit gutem Erfolg zu Rückschlüssen auf die Reformtätigkeit Pauls III. verwertet, indem er die über Paul III. vorliegenden Nachrichten zugleich bestätigte und vervollständigte. E h s e s.

* * *

Joseph Kardinal Hergenröther. *Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte.* Vierte Auflage, neu bearbeitet von **Dr. J. P. Kirsch**, Professor in Freiburg (Schweiz). 3. Band. Vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Erste Hälfte. VII und 433; zweite Hälfte. X, 435—1175 (1127 flg. Register). Freiburg. Herder 1907 und 1909.

Eine Besprechung im herkömmlichen Sinne ist hier nicht beabsichtigt; eine solche könnte auch so lange nach dem Erscheinen für die Beurteilung des Werkes nicht mehr ins Gewicht fallen. Nachdem aber diese Neuauflage dem unersetzlichen und unschätzbaren Handbuche Hergenröthers seine Zukunft gesichert hat und da dieser vierten Auflage voraussichtlich weitere folgen werden, ist es gewissermassen

Berufspflicht aller befreundeten Fachgenossen, an der Vervollkommnung des Buches mitzuwirken und die Bausteine, die sie bei eigenen Quellenforschungen behauen haben, dem Herausgeber eines solchen Handbuches zur bequemen Einfügung am richtigen Orte bereit zu stellen. Niemand wird darin etwas anderes sehen wollen als einen Freundschaftsdienst, der dem Kollegen und seinem Werke gewidmet wird; denn bei aller unermüdlichen, fast aufreibenden Sorgfalt, die wie allgemein anerkannt Kirsch auf die drei Bände des Werkes verwendet hat, leuchtet die bare Unmöglichkeit ein, ein solches Handbuch zwanzig Jahre nach seinem letzten Erscheinen sofort beim ersten Wurf vollkommen auf die Höhe der neuesten Forschung zu erheben. Wie viele Bücher und Aufsätze in Zeitschriften u. s. w. konnten wohl unter den Quellen und Belegen verzeichnet, aber nicht auf Inhalt und Ergebnis geprüft werden; wie viele Daten gingen guten Glaubens aus der alten Auflage in die neue über, weil der lebendige Zusammenhang des Buches mit seinem ersten Verfasser durchbrochen war und nur allmählich ersetzt werden kann. Da nun des Referenten wissenschaftliches Arbeiten sich seit Jahrzehnten fast ganz im Rahmen des 16. Jahrhunderts bewegt, möge ihm gestattet sein, hier anzuführen, was ihm in der ersten Hälfte dieses 3. Bandes der Verbesserung und Berichtigung zu bedürfen scheint und wo er für die Richtigstellung glaubt eintreten zu können.

S. 5 unter den Quellen ist der Name Scheurl verdruckt in Scheuel; der Herausgeber des Briefbuches heisst F. v. Soden, nicht Roden.

S. 47. Die hundert Gravamina, deren Entgegennahme der Nuntius Chierigati durch die Abreise aus Nürnberg vermied (1523), wurden bald darauf durch das Reichsregiment an Papst Hadrian VI. nach Rom gesandt, aber so übereilt und formlos, dass das Schriftstück an der Kurie nur durch private Hände ging (vergl. Röm. Quartalschrift 20,79 oben mit Anm. 2 auf S. 78).

S. 49 ist über die Verhandlungen des Kardinals Campegio mit den Reichsständen zu Nürnberg i. J. 1524 gesagt, der Kardinal habe den 2. Punkt: es sei die Veranstaltung eines freien Konzils beim Papste zu erwirken, „zulässig“ gefunden, nach Verkündigung des Abschiedes aber gegen den Ausdruck, „man habe sich mit ihm über das Konzil verständigt“, Widerspruch erhoben. Diese Darstellung ist unklar und ungenau; denn auf den 2. Punkt hatte Campegio allerdings geantwortet, er werde bei Clemens VII. die Berufung eines allgemeinen Konzils befürworten und hoffe auch, der Papst werde dasselbe nach den notwendigen Vereinbarungen mit dem Kaiser ankündigen. Von einem Konzil in Deutschland, worauf die Stände einen Nachdruck legten, sprach Campegio mit keinem Worte, und als der Reichstagsabschied vom 18. April 1524 (Le Plat. 2,218) dennoch besagte, der Legat habe für ein Konzil in Deutschland zu wir-

ken versprochen, protestierte Campegio gegen diese Auslegung seiner Antwort und beharrte bei dem, was er gesagt hatte. Mit anderen Worten, Campegio ist der Forderung nach einem allgemeinen Konzil beigetreten, aber ohne die Klausel, dass es in Deutschland zu halten sei. *Conc. Trident.* 4, X/II und XVIII nach den Dokumenten bei *Balan*, Monum. Ref. Luth. 330 flg.

S. 65 unten. Die Behauptung, Clemens VII. habe „den König von Frankreich von dem ihm abgepressten Eide entbunden“, lässt sich nicht aufrecht erhalten. *Conc. Trident.* 4, XXIV. Anm. 2: *Pastor* Bd. 4, 2. Hälfte S. 208 Anm. 5.

S. 66. Der Franziskanergeneral und spätere Kardinal heisst nicht Quignon, sondern Quinonez.

S. 67 wird in der Anmerkung auf „Karls V. Antwort vom Krönungstage in Bologna auf die päpstlichen Artikel bei *Le Plat* 2,322“ hingewiesen, genau mit den Worten Hergenröthers in der ersten Auflage; aber diese ganze Antwort ist eine törichte Fiktion Melanchthons aus dem Jahre 1559, die nach und nach durch protestantische Geschichtsschreiber und Paolo Sarpi zum Range eines gleichzeitigen Dokumentes erhoben wurde. *Conc. Trident.* 4, XXIX—XXXI.

S. 80. Genauere Daten über die Anknüpfungen Melanchthons mit Kardinal Campegio und dessen Sekretär Lukas Bonfius enthalten Campegios Berichte vom Augsburger Reichstage 1530. *Röm. Quartalschrift* Bd. 18 und 19.

S. 98 f. Die Stellung des Augustinergenerals Hieronymus Seripando zu der Rechtfertigungslehre Johann Groppers und überhaupt ist in *Röm. Quartalschrift* Bd. 20 näher erörtert und wird in *Conc. Trid.* tom. V durch neue Dokumente klargelegt.

S. 155. Das italienisch geschriebene Buch „von der Wohltat Christi“ galt allerdings lange als ein Werk des Aonio Paleario; neuerdings hat sich aber aus übereinstimmenden und zuverlässigen Quellen ergeben, dass es von dem Benediktiner Benedetto da Mantua verfasst und von dem Dichter Markantonio Flaminio überarbeitet wurde. *Schweizer*, Catharinus 129; *Pastor* 5, 704.

S. 158 beginnt die Darstellung der Trennung Englands von der katholischen Kirche unter Heinrich VIII. Kirsch wiederholt dabei fast buchstäblich, was in Hergenröthers erster Ausgabe von 1880 stand; u. a. kehrt auch wörtlich die alte Anmerkung wieder: „Die Erzählung bei Guicciardini und Sarpi von einer päpstlichen Nullitätserklärung, von welcher der Legat nur in bestimmten Fällen Gebrauch machen sollte, ist Erdichtung“. Ebenso in der dritten Auflage von 1886. Vom Jahr 1888 an habe ich nun über diesen Gegenstand eingehende Forschungen angestellt und herausgegeben, die gewiss von Hergenröther bei der folgenden Ausgabe nicht unberücksichtigt geblieben wären. Denn im 2. Bande seiner Fortsetzung von Hefele's Konziliengeschichte,

den der berühmte Kardinal in seinem Todesjahr 1890 herausgab, hat er der ausgedehnten Darstellung des englischen Ehehandels wesentlich meine Arbeiten zu Grunde gelegt und damit jenen Abschnitt seines Handbuches als veraltet fallen gelassen. Die folgende fünfte Auflage wird also dieses Kapitel ganz umformen müssen und mag dabei auch den Irrtum berichtigen, dass Heinrich VIII. mit 14 Jahren die Ehe mit Katharina vollzogen habe; denn Heinrich war damals (1509) 18 Jahre alt; dagegen war sein Bruder Arthur im Alter von 14 Jahren gestorben (1502), ohne dass zwischen ihm und Katharina eine Copula stattgefunden hätte.

Die folgenden Perioden, namentlich die wiederholten Tagungen des Konzils von Trient, können hier übergangen werden, weil dem Herausgeber, der die fortschreitenden Publikationen der Akten, Tagebücher, Korrespondenzen, Nuntiaturberichte u. s. w. zu Rate ziehen wird, hier nicht vorgegriffen werden soll. Nur einige Jahreszahlen seien noch berichtet. S. 370. Gentianus Hervetus starb 1584, nicht 1544; Albert Pigge (Pighius) 1542, nicht 1553; Bischof Friedrich Nausea von Wien 1552, nicht 1550. Den berühmten Bibelforscher Santes Pagninus (S. 376), lässt allerdings seine Grabschrift i. J. MDXXXI (1541) sterben; es musste aber heissen MDXXXVI (1536), wie bereits Quetif-Echard berichtet haben. Vergl. *Conc. Trid.* 4, 25 Z. 17 und Anm. 1.

Ich wiederhole, dass alle diese Ausstellungen nur dem Wunsche entsprungen sind, dem sehr verdienten Bearbeiter von Hergenröthers Handbuch für eine spätere Auflage einige Dienste zu leisten. Für die äussere Struktur des Buches hat J. P. Kirsch schon diesmal ausserordentlich viel und Nützliches getan, indem er ihm seinen etwas schwerfälligen Aufbau nach bester Möglichkeit genommen, die Literatur in dem äusserst zulässigen Umfange nachgetragen und übersichtlich an die rechte Stelle gesetzt hat; von jetzt an wird er sich die innere Vervollkommnung des Buches, für die ja auch schon durch die Fortsetzung bis zur Gegenwart — Kulturkampf, Leo XIII. u. s. w. — Wesentliches geschehen ist, zum nächsten Ziele setzen müssen, damit das einzige grosse katholische Handbuch der Kirchengeschichte, welches während der letzten Jahrzehnte in Deutschland erschienen ist, auf jener Höhe bleibe, die den Wünschen und Verdiensten des grossen Kardinals wie des jetzigen Bearbeiters entspricht.

E h s e s.